

2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Gerstungen“ vom 26.07.2006

I. Satzungsänderung

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert und erhält nachfolgende Fassung:

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes im Wege der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Wasser und die Entsorgung von Abwasser.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gerstungen, den 10.02.2020


Sylvia Hartung
Bürgermeisterin



redaktioneller Hinweis:

Entgegen der Regelung im Abschnitt II tritt die Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese 2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Gerstungen“ vom 26.07.2006 wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.02.2020, eingegangen am 07.02.2020, wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die sofortige öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 10.02.2020


Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

